

RS Vfgh 1993/6/14 WI-24/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.06.1993

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art141 Abs1 lita

VfGG §67 Abs2

Leitsatz

Zurückweisung der Anfechtung einer Gemeinderatswahl mangels Legitimation des als "Beschwerdeführer" bezeichneten, nicht als zustellungsbevollmächtigter Vertreter für eine Wählergruppe einschreitenden Anfechtungswerbers

Rechtssatz

Aus den Ausführungen in der "Beschwerde" kann nicht entnommen werden, daß der Einschreiter die Wahl zum Gemeinderat der Stadtgemeinde Krems in seiner Funktion als zustellungsbevollmächtigter Vertreter für eine und namens einer Wählergruppe anfecht. Vielmehr wird mehrmals ausdrücklich Bezug auf den "Beschwerdeführer", niemals aber auf eine anfechtende Wählergruppe genommen. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß sich der Beschwerdeführer (nur) auf dem Deckblatt seiner Eingabe als "Stadtrat" und "Zustellungsbevollmächtigter" bezeichnet.

Der "Beschwerdeführer" ist somit zur Anfechtung nicht legitimiert (§67 Abs2 VfGG).

Entscheidungstexte

- WI-24/92
Entscheidungstext VfGH Beschluss 14.06.1993 WI-24/92

Schlagworte

VfGH / Wahlanfechtung, VfGH / Legitimation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:WI24.1992

Dokumentnummer

JFR_10069386_92W01024_01

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at